

Informationsblatt zur geplanten Satzungsänderung am 11.06 2022

Mandolinenverein Spessartfreunde 1923 Neu-Isenburg e.V.

Satzung bisher:

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitglieder des Vereines bilden die Mitgliederversammlung, die alle 2 Jahre einen neuen Vorstand wählt. Einberufungsorgan ist der Vorstand. Ihm obliegt die schriftliche Einladung der Mitglieder, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen muß. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
- 6.4 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Die Leitung obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:
1. Vorsitzende/Vorsitzender
 2. Vorsitzende/Vorsitzender
 1. Kassiererin/Kassierer
 2. Kassiererin/Kassierer
 1. Schriftführerin/Schriftführer
 2. Schriftführerin/Schriftführer
- den Jugendleitern.
- 7.2 Ihm gehören weiter an:
der Ehrenvorsitzende
Archivarin/Archivar
Beisitzerin/Beisitzer
Die Dirigenten haben Sitz und Stimme im Vorstand, soweit sie Mitglieder sind.
- 7.3 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

- 8.4 Die Entlastung des Kassierers ist von dem Sprecher der Rechnungsprüfer bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Satzung neu:

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitglieder des Vereines bilden die Mitgliederversammlung, die alle zwei Jahre einen neuen Vorstand wählt. Einberufungsorgan ist der vertretungsberechtigte Vorstand. Ihm obliegt die schriftliche Einladung der Mitglieder, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen muss. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Ist für den Schriftverkehr von einem Vereinsmitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt worden, so gilt der Versand der Einladung an diese E-Mail-Adresse förmlich als „schriftlich eingeladen“.
- 6.4 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von zwei vertretungsberechtigten Vorständen zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich aus dem vertretungsberechtigten und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- 7.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus bis zu vier Vorstandsmitgliedern.
- 7.3 Die Vertretung üben stets zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinschaftlich aus.
- 7.4 Eine/Einer der vertretungsberechtigten Vorstände wird von diesem Vorstand direkt als Kassierer*in gewählt. Die Verteilung der übrigen Ämter ist intern geregelt.
- 7.5 Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu sechs Beisitzer und Ehrenvorsitzende. Die Dirigenten haben Sitz und Stimme im Vorstand, soweit sie Mitglieder sind.
- 7.6 Die Verteilung der übrigen Aufgaben (außer Kassierer*in) regelt der erweiterte Vorstand intern.

§ 8 Rechnungsprüfer*in

- 8.4 Die Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes ist von dem/der Sprecher*in der Rechnungsprüfer*innen bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Gemäß der geschlechtergerechten Sprache werden nun in der gesamten Satzung die Formulierungen „Rechnungsprüfer*in“, „Sprecher*in“ und „Kassierer*in“ verwendet.